

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Alsleben

(Stadtfriedhof, Dorffriedhof und OT Gnölbzig)

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 Ziffer 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 07. August 2002 (GVBl. LSA, S. 336) sowie der §§ 1, 2, 5 und 13a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Alsleben in seiner Sitzung am 02.07.2003 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Alsleben und ihrer Einrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

Für besondere zusätzliche Leistungen (Sonderleistungen), die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht aufgeführt sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2

Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren ist, wer nach bürgerlichem Recht die Kosten zu tragen hat oder wer sich der Stadt Alsleben gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet oder wer die Benutzung der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung, der Verleihung von Nutzungsrechten oder zur Durchführung sonstiger Leistungen beantragt hat.

Sind für die Leistungen mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührensschuld entsteht mit der Verleihung von Nutzungsrechten oder mit der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. sonstiger Leistungen.

Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

Zurücknahme von Anträgen

Bei Zurücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages kann 25 % der Gebühren erhoben werden, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen oder den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen worden ist.

§ 5

Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht ist für die Dauer der Ruhezeit im Voraus zu erwerben. Bei mehrstelligen Grabstätten ist das Nutzungsrecht für alle Stellen gleichzeitig zu erwerben.

Das Nutzungsrecht entsteht mit der Entrichtung der Gebühren.

§ 6

Art und Höhe der Gebühren

Art und Höhe der Gebühren richtet sich nach folgendem Gebührenverzeichnis:

1.	Grabnutzungsgebühren	
1.1	Erdbestattung	
1.1.1	Reihengrabstelle Kinder (Nutzungszeit 25 Jahre)	175,00 Euro
1.1.2	Einzelgrab – Wahlstelle (Nutzungszeit 25 Jahre) + 2 Urnen	250,00 Euro

1.1.3	Doppelstelle – Wahlstelle (Nutzungszeit 25 Jahre) + 4 Urnen	800,00 Euro
1.1.4	Urnenwahlstelle (Nutzungszeit 25 Jahre) + 1 Urne	150,00 Euro
1.1.5	Urnengemeinschaftsstelle (anonyme Bestattung)	358,00 Euro
2.	Bestattungsgebühren	
2.1	Erdbestattung – Erwachsene	200,00 Euro
2.2	Erdbestattung – Kinder	100,00 Euro
2.3	Beisetzungsgebühr für eine Urne	50,00 Euro
	<u>Preiszuschläge bei Frostböden</u>	
	Ab 10 cm Tiefe	20 %
	Ab 30 cm Tiefe	25 %
3.	Gebühren für das Setzen von Grabmahlen Für die Bearbeitung des Antrages und die Erteilung der Genehmigung zum Setzen eines Grabmahles wird eine Gebühr erhoben	25,00 Euro
4.	Urnenversand durch Post einschl. Verpackung	40,00 Euro
5.	Benutzung der Friedhofskapelle - Stadtfriedhof Alsleben	70,00 Euro
	- im OT Gnölbzig	25,00 Euro
6.	Betriebskosten pro Jahr und Grabart	
6.1	Urnengrab	5,00 Euro
6.2	Einzelgrab	7,50 Euro
6.3	Familiendoppelgrab	10,00 Euro
7.	Umbettungen	
7.1	Ausgrabung – Urnenbestattung	105,00 Euro
7.2.	Ausgrabung – Erdbestattung	500,00 Euro
7.3	Bei Wiederbestattung ist die übliche Bestattungsgebühr zu zahlen	
8.	Einebnung von Ablauf der Ruhezeit	
8.1	Urnengrab	80,00 Euro
8.2	Einzelgrabstelle	130,00 Euro
8.3	Familiengrabstelle (Doppelgrab)	230,00 Euro
8.4	oder nach vereinbarter Kalkulation bei zusätzlich anfallenden Tätigkeiten	
9.	Bereitstellung von Grün oder Erde	5,00 Euro
10.	Grabdekoration – Erdbestattung	20,00 Euro
11.	Grabdekoration – Urnenbestattung	10,00 Euro
12.	Für besondere Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht vorgesehen sind, setzt die Stadt Alsleben, entsprechend dem Aufwand die Gebühren fest	

§ 7 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach der Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 14.11.2001 außer Kraft.

Alsleben (Saale), den 02.07.2003

Gez. Wojtaszek
Bürgermeisterin

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Alsleben

Vorstehende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Alsleben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Alsleben, den 26.08.2003

Gez. Wojtaszek
Bürgermeisterin

Siegel

Verfahrensvermerk

Ausgehängt am: 26.08.2003
Abzunehmen am: 10.09.2003

abgenommen am: 11.09.2003

Gez. Wojtaszek
Bürgermeisterin Siegel

gez. Wojtaszek
Bürgermeisterin Siegel